S 17 U 2450/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 2450/21
Datum	06.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 1451/22
Datum	20.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt im Ã□berprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Anerkennung und EntschÃ¤digung einer LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung als Berufskrankheit (BK) Nr. 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV, im Folgenden: BK 2108).

Der 1949 geborene KlÃ¤ger war von September 1969 bis Februar 1981 als Fahrer und Beifahrer im Brennstoffhandel bei der Firma R Brennstoffe in S beschÃ¤ftigt. Ab Oktober 1987 machte er eine Umschulung zum GÃ¼teprÃ¼fer.

Mit Schreiben vom 29.06.2000 beantragte der KlÃ¤ger bei der GroÃ□handels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist (im

Folgenden einheitlich: die Beklagte) die Anerkennung und EntschÃ¤digung seiner WirbelsÃ¤ulenbeschwerden als BK. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, er habe wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung bei R. schwer gehoben und getragen, hierdurch seit 1977 oft schwere RÃ¼ckenbeschwerden gehabt und seine TÃ¤tigkeit deshalb 1981 aufgegeben. Auf Kosten des RentenversicherungstrÃ¤gers habe er von 1987 bis 1991 eine Umschulung zum GÃ¼teprÃ¼fer absolviert. Bis 1975 sei er Ã¼berwiegend damit beschÃ¤ftigt gewesen, vor allem Kohle und Brikett auszuliefern. Er habe Kohle in SÃ¤cke mit einem Gewicht von 50 kg abgepackt, diese auf den Lkw geladen, sie zu den Kunden gefahren, dort abgeladen und an die dortigen Lagerorte (Keller, Dachboden oder Schuppen) getragen. Ab 1976 habe er noch den Transport von HeizÃ¶l und Diesel Ã¼bernommen. Weitere wirbelsÃ¤ulenbelastende oder gefÃ¤hrdende berufliche TÃ¤tigkeiten nach 1981 gab der KlÃ¤ger nicht an.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.07.2001 ab und fÃ¼hrte aus, ein EntschÃ¤digungsanspruch aus Anlass seiner Erkrankung sei nicht gegeben, weil weder eine BK vorliege noch die konkrete Gefahr des Entstehens einer BK bestehe bzw. bestanden habe. Der KlÃ¤ger leide unter WirbelsÃ¤ulenbeschwerden, welche er auf seine berufliche TÃ¤tigkeit bei R. zurÃ¼ckfÃ¼hre. Doch selbst unterstellt, die bis Februar 1981 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit sei fÃ¼r seine WirbelsÃ¤ule gefÃ¤hrdend gewesen, komme eine Anerkennung der WirbelsÃ¤ulenerkrankung als BK 2108 bis 2010 nicht in Betracht. Nach der RÃ¼ckwirkungsregelung des Â§ 6 Abs. 2 BKV (alter Fassung; nach aktueller Fassung: Abs. 6) dÃ¼rfe der Versicherungsfall frÃ¼hestens am 01.04.1988 eingetreten sein. Der Tag des Versicherungsfalls ergebe sich aus dem Ende der die WirbelsÃ¤ule gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit. Sollte die angeschuldigte TÃ¤tigkeit bis Februar 1981 gefÃ¤hrdend gewesen sein, lÃ¤ge der Tag des Versicherungsfalls vor dem 01.04.1988. Den ohne BegrÃ¼ndung eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers hiergegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.01.2002 zurÃ¼ck. Die Bescheide wurden bestandskrÃ¤ftig.

Mit Schreiben vom 08.02.2016 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung des Bescheids vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002. Hierzu nahm er Einsicht in den Ausdruck der papierlos gefÃ¼hrten Akte der Beklagten, welche ihm mitteilte, dass nur noch eine Restakte vorhanden sei, da nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ein Teil der Unterlagen bereits vernichtet sei. Der KlÃ¤ger legte ein BestÃ¤tigungsschreiben der R. und medizinische Unterlagen aus den Jahren 1983 bis 2000 vor.

Die Beklagte lehnte den Ãberprüfungsantrag mit Bescheid vom 07.06.2016 ab. Die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002 lÃ¤gen nicht vor, neue Gesichtspunkte seien nicht vorhanden. Die Anerkennung der WirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers sei aufgrund Â§ 6 Abs. 2 BKV aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, sowohl die arbeitstechnischen Voraussetzungen seien aufgrund des schweren Hebens und Tragens als Kohlenarbeiter, als auch die medizinischen Voraussetzungen im Hinblick auf vorhandene BandscheibenvorfÃ¤lle der LWS im

Bereich L4/5, L5/S1 und L3/4 erfÃ¼llt. Auch eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) sei gegeben und ein Anspruch auf Verletztenrente sowie auf Ãbergangsleistungen bestehe. Hilfsweise mache er eine BK nach neuer Erkenntnis im Einzelfall nach Â§ 551 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. Â§ 9 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) (sog. Wie-BK) geltend, die es noch im Erstfeststellungsverfahren festzustellen gelte. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2016 zurÃ¼ck.

Mit seiner hiergegen zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhobenen Klage (S 9 U 4591/16) begehrte der KlÃ¤ger die Anerkennung seiner LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung als Listen-BK, hilfsweise als Wie-BK, da seines Erachtens fÃ¼r Â§ 551 Abs. 2 RVO keine zeitliche EinschrÃ¤nkung der RÃ¼ckwirkung gelte.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.03.2018 ab. Soweit sie auf â EntschÃ¤digungâ und die Anerkennung seiner LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung als Wie-BK gerichtet sei, sei die Klage bereits unzulÃ¤ssig, da insoweit die Beklagte in den klagebefangenen Bescheiden keine Entscheidung getroffen habe, im Ãbrigen sei die Klage zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die begehrte Anerkennung als BK sei aufgrund der einschlÃ¤gigen Stichtagsregelung in Â§ 6 Abs. 2 BKV a. F. ausgeschlossen. Die Beklagte habe nachvollziehbar dargelegt, dass sie aufgrund der bereits 1981 erfolgten Aufgabe der unstreitig allein als gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit in Betracht kommenden BeschÃ¤ftigung im Brennstoffhandel davon ausgehe, dass der Versicherungsfall â bei unterstelltem Vorliegen der Ã¼brigen Anerkennungsvoraussetzungen â jedenfalls deutlich vor dem 31.03.1988 eingetreten sein mÃ¼sse. Diese Annahme werde durch die im Verwaltungsverfahren vorgelegten medizinischen Befundberichte bestÃ¤tigt. Danach seien die RÃ¼ckenbeschwerden seit 1977 aufgetreten und erhebliche degenerative VerÃ¤nderungen sowie BandscheibenvorfÃ¤lle und â protrusionen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule seit 1983 durch bildgebende Verfahren nachgewiesen. Objektive UmstÃ¤nde, nach denen sich ein Eintritt des Versicherungsfalls erst nach dem 31.03.1988 begrÃ¼nden lassen kÃ¶nne, habe weder der KlÃ¤ger vorgetragen noch seien sie sonst ersichtlich. Damit kÃ¶nne dahinstehen, ob die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen einer der BKen Nr. 2108, 2109 oder 2110 erfÃ¼llt seien. Die Berufung hiergegen wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 22.02.2019 (L 12 U 1248/18) zurÃ¼ck.

Aufgrund der hilfsweisen Geltendmachung im Widerspruchs- und Klageverfahren lehnte die Beklagte die Anerkennung der LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers als Wie-BK nach Â§ 551 Abs. 2 RVO bzw. Â§ 9 Abs. 2 SGB VII mit Bescheid vom 11.07.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.10.2017 ab. Die dagegen gerichtete Klage wies das SG mit Gerichtsbescheid vom 15.04.2020 (S 17 U 4102/17) ab, die Berufung hiergegen wies das LSG Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 18.12.2020 (L 8 U 1456/20) zurÃ¼ck. Die Beschwerde des KlÃ¤gers zum BSG gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.12.2020 wurde mit Beschluss vom 16.03.2021 (B 2 U 11/21 B) als unzulÃ¤ssig verworfen.

Einen Ãberprüfungsantrag des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 20.01.2021 und vom 01.04.2021 bezÃ¼glich der Anerkennung und EntschÃ¤digung seines WirbelsÃ¤ulenleidens als Wie-BK lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.07.2021 ab, die Klage hiergegen (S 17 U 4102/17) blieb erfolglos (Gerichtsbescheid vom 06.05.2022). Hiergegen ist ein Berufungsverfahren beim Senat unter dem Aktenzeichen L 9 U 1657/22 anhÃ¤ngig.

Den vorliegend streitgegenstÃ¤ndlichen ebenfalls mit den Schreiben vom 20.01.2021 und 01.04.2021 gestellten erneuten Ãberprüfungsantrag des KlÃ¤gers bezÃ¼glich der Anerkennung und EntschÃ¤digung seines WirbelsÃ¤ulenleidens als BK Nr. 2108 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.05.2021 ab. Es gebe keine Hinweise darauf und es seien keine GrÃ¼nde vorgetragen, dass bei Erlass des Bescheides vom 24.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002 von einem falschen Sachverhalt ausgegangen oder das Recht falsch angewandt worden sei. Den Widerspruch des KlÃ¤gers hiergegen wies die Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 01.07.2021 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Ã¼ber seine frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten am 09.08.2021 Klage zum SG erhoben mit dem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, im Zugunstenwege seine Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule als BK 2108 anzuerkennen und zu entschÃ¤digen. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger vorgetragen, dass die Beklagte lediglich eine Restakte fÃ¼hre und diese nur als Ausdruck einer papierlos gefÃ¼hrten Akte zur VerfÃ¼gung stelle, verstoÃe gegen die Pflicht einer BehÃ¶rde, die Akte vollstÃ¤ndig und wahrheitsgetreu zu fÃ¼hren. Indem das SG die von der Beklagten vorgelegte Akte nicht beanstandet habe, habe es ebenfalls gegen die gesetzlichen Pflichten verstoÃen. Da die Beklagte nach Â§ 138 Zivilprozessordnung (ZPO) zur Wahrheit verpflichtet sei, aber SchriftstÃ¼cke vorenthalten und damit Verwahrungsbruch begangen habe, mÃ¼ssten seine Beanstandungen nach Â§ 444 ZPO als bewiesen gelten und die Beklagte entsprechend verurteilt werden. Die Beklagte ist der Klage entgegen getreten unter Bezugnahme auf die zuvor bereits zwischen den Beteiligten gefÃ¼hrten Verfahren.

Nach vorheriger AnkÃ¼ndigung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.05.2022 abgewiesen. Die nach Auslegung zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf ZurÃ¼cknahme der ergangenen Bescheide und Anerkennung sowie EntschÃ¤digung der geltend gemachten BK 2108, da die gesetzlichen Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X nicht erfÃ¼llt seien. Hierzu hat das SG auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 22.02.2019 verwiesen, denen nichts hinzuzufÃ¼gen sei. ErgÃ¤nzend hat es ausgefÃ¼hrt, dass der Klage auch unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 444 ZPO i. V. m. Â§ 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Erfolg zukomme. Es sei weder erkennbar, um welche Urkunden es konkret gehe und welchen dem Klageerfolg fÃ¶rderlichen Inhalt diese ggf. haben kÃ¶nnten, noch kÃ¶nne von einer rechtswidrigen Beseitigung von Unterlagen die Rede sein. Ergebnis des Verwaltungsverfahrens im Jahr 2000 sei die bestandskrÃ¤ftige Ablehnung des damaligen Antrags gewesen, so dass AnsprÃ¼che hieraus nicht hÃ¤tten abgeleitet

werden kÃ¶nnen. Dies schrÃ¤nke die Notwendigkeit einer langfristigen Aufbewahrung erheblich ein, sodass gegen die teilweise Vernichtung der Unterlagen nach mehr als einem Jahrzehnt mit Bildung einer Restakte rechtlich wenig einzuwenden sei.

Hiergegen richtet sich die am 16.05.2022 zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er seine Einwendungen gegen die teilweise Vernichtung von Unterlagen durch die Beklagte, die FÃ¼hrung der Restakte als papierlos und deren ZurverfÃ¼gungstellung als Ausdruck. Da die Beklagte keine wahrheitsgetreue und vollstÃ¤ndige Verwaltungsakte vorgelegt habe, habe sich auch das SG vor seiner Entscheidung nicht von der wahrheitsgemÃ¤ÃŒen und vollstÃ¤ndigen Verwaltungsakte Ã¼berzeugt. Deshalb verstoÃŒe das SG im angefochtenen Urteil gegen die gesetzlichen Regelungen, dies gelte auch fÃ¼r die zuvor ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Insoweit kÃ¶nne sich das Gericht nicht auf diese Entscheidungen berufen und mÃ¼sse im Wege einer Beweislastumkehr zu seinen Gunsten entscheiden. Da alle Urteile nicht dem Gesetz folgten, seien sie nicht rechtswirksam verkÃ¼ndet worden und von Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht als unabhÃ¤ngige richterliche Entscheidungen legitimiert. Sie stÃ¼nden in einem strafrechtlichen Zusammenhang und seien bereits aus diesem Grunde nichtig. Die Beklagte sowie die involvierten Richter seien strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und fortan der AusÃ¼bung hoheitlicher Aufgaben des Staates nicht befÃ¤higt. Dieser Vorwurf sei auch zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu machen und im Urteil nach Art. 6 Abs. 1 EMRK darauf ausfÃ¼hrlich einzugehen. Weiter rÃ¼gt der KlÃ¤ger, dass im vorliegenden und den weiteren bislang von ihm gegen die Beklagte gefÃ¼hrten Verfahren weder Gutachten von Amts wegen eingeholt wurden noch Herr Rinderle als ehemaliger Chef zu seinen Belastungen an seinem Arbeitsplatz bei R. angehÃ¶rt wurde. Insoweit sehe er ein gravierendes, systematisches Ermittlungsdefizit.

Der KlÃ¤ger beantragt sachdienlich ausgelegt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Mai 2022 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juli 2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 24. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Januar 2002 zurÃ¼ckzunehmen und seine Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule als BK Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen und zu entschÃ¤digen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ihres Erachtens ist der Gerichtsbescheid weder in tatsÃ¤chlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die beigezogenen

Gerichtsakten der. vorhergehenden bzw. parallel gefÃ¼hrten Verfahren beim SG, LSG Baden-WÃ¼rttemberg und BSG (S 9 U 4591/16 und L 12 U 1248/18 sowie SG S 17 U 4102/17, L 8 U 1456/20, B 2 U 11/21 B, L 9 U 1657/22) und die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte in Form eines Ausdrucks der elektronisch gefÃ¼hrten Akte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte verhandeln und Ã¼ber die Berufung entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da der KlÃ¤ger mit der ordnungsgemÃ¤Ãen, ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 31.08.2022 zugestellten Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG) und er mit Schreiben vom 19.09.2022 sein Nichterscheinen zum Termin angekÃ¼ndigt hat, ohne einen Antrag auf Terminverlegung oder â aufhebung zu stellen.

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde liegen nicht vor. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 11.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2021. Der Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat es zu Recht (erneut) abgelehnt, den Bescheid vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002 zurÃ¼ckzunehmen und das Vorliegen der BK Nr. 2108 festzustellen.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheids vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002 kommt nur Â§ 44 Abs. 1 Satz SGB X in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.Â

Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Bei Erlass des Bescheids vom 28.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2002 wurde weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Anerkennung und EntschÃ¤digung der BK 2108 durch die Beklagte lagen nicht vor.

Wie der 12. Senat im Urteil vom 22.02.2019 (L 12 U 1248/18) bereits ausgefÃ¼hrt hat, ist maÃgebliche Rechtsgrundlage fÃ¼r die geltend gemachte Anerkennung der BK 2108 die Regelung des Â§ 551 Abs. 1 RVO, die zwar mit Wirkung vom 01.01.1997 durch Â§ 9 Abs. 1 SGB VII ersetzt wurde, jedoch nach der Ãbergangsregelung des Â§ 212 SGB VII weiterhin einschlÃ¤gig ist, weil im Fall des

KlÃ¤gers ein Versicherungsfall nur vor Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 in Betracht kommt. Wie bereits vom 12. Senat ausgefÃ¼hrt, kann dahingestellt bleiben, ob die (weiteren Voraussetzungen) fÃ¼r die Feststellung des LendenwirbelsÃ¤ulenleidens des KlÃ¤gers als BK 2108 vorliegen. Denn der begehrten Feststellung einer BK 2108 steht die Stichtagsregelung des Â§ 6 Abs. 2 BKV alter Fassung; aktuelle Fassung: Abs. 6) entgegen, wonach dann, wenn ein Versicherter am 01.01.1993 an einer Krankheit gelitten hat, die erst auf Grund der 2. Verordnung zur Ãnderung der BKV vom 18.12.1992 als BK anerkannt werden kann, die Krankheit auf Antrag als BK anzuerkennen ist, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten ist.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des KlÃ¤gers, wie bereits zuvor vom SG und LSG in den zwischen den Beteiligten gefÃ¼hrten Verfahren zutreffend entschieden wurde, nicht vor. Selbst wenn die medizinischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung der BK 2108 vorliegen wÃ¼rden, wÃ¤re der Versicherungsfall lange vor dem Stichtag eingetreten.

Denn wirbelsÃ¤ulenbelastend war allein die berufliche TÃ¤tigkeit, die der KlÃ¤ger bei R. ausgeÃ¼bt und die er am 13.02.1981 aufgegeben hat. Hieran Ã¤ndert sich auch nichts durch das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers Ã¼ber seine frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten im parallel gefÃ¼hrten Verfahren L 9 U 1657/22. Dort wird zwar die Feststellung, dass der KlÃ¤ger nur wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung bei R. bis zu deren Aufgabe im Februar 1981 wirbelsÃ¤ulenbelastende TÃ¤tigkeiten beruflich ausgeÃ¼bt hat, als bloÃe Spekulation bezeichnet, da auch im Rahmen der AusÃ¼bung einer beruflichen TÃ¤tigkeit als GÃ¼teprÃ¼fer wirbelsÃ¤ulengefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeiten vorkommen kÃ¶nnten und gerÃ¼gt, dass die Beklagte bzw. das Gericht weiter aufzuklÃ¤ren hÃ¤tten, ob dies bei dem KlÃ¤ger der Fall wÃ¤re. Allerdings wird insoweit lediglich eine allgemeine Behauptung in den Raum gestellt, ohne auch nur ansatzweise vorzutragen, dass, ggf. in welchen ZeitrÃ¤umen und bei welchen Arbeitgebern der KlÃ¤ger nach dem 13.02.1981 welche TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt haben will, die gefÃ¤hrdend fÃ¼r die WirbelsÃ¤ule gewesen sein kÃ¶nnten. Vielmehr hat der KlÃ¤ger bereits mit dem Fragebogen im Jahr 2000 und stets auch im Nachgang als einzige BeschÃ¤ftigung mit wirbelsÃ¤ulenbelastenden bzw. âgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten diejenige bei R. und als Zeitraum den von 1969 bis 1981 angegeben. Auch mit seinem letzten Schreiben vom 19.09.2022 mahnt er eine weitere AufklÃ¤rung zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2108 an, allerdings wiederum nur in Bezug auf die im Februar 1981 aufgegebene TÃ¤tigkeit bei R. Insoweit bestehen keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r weitere Ermittlungen der Beklagten oder des Gerichts. Es mag zutreffen, dass auch in dem Berufsfeld des GÃ¼teprÃ¼fers Belastungen auftreten kÃ¶nnen. Nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers seit dem Jahr 2000 hat dies in seinem persÃ¶nlichen beruflichen Werdegang aber gerade nicht zugetroffen. Ob allein durch die TÃ¤tigkeit bei R. die arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r die geltend gemachte BK erfÃ¼llt waren, kann weiterhin dahinstehen, insoweit ist auch eine AnhÃ¶rung von ehemaligen Mitarbeitern oder Vorgesetzen des KlÃ¤gers bei R. nicht erforderlich. Vielmehr wird dies zugunsten des KlÃ¤gers unterstellt. Gleichwohl ist angesichts der bereits seit 1977 aufgetretenen BeeintrÃ¤chtigungen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule und der Beendigung der

wirbelsÃ¤ulenbelastenden TÃ¤tigkeit im Februar 1981 kein Anhaltspunkt dafÃ¼r ersichtlich, dass eine BK 2108 erst nach dem 31.03.1988 eingetreten sein kÃ¶nnte.

Soweit der KlÃ¤ger ebenfalls im parallel gefÃ¼hrten Verfahren L 9 U 1657/22 und sinngemÃ¤Ã mit seinem Schreiben vom 19.09.2022 geltend macht, dass unklar geblieben und weiter aufzuklÃ¤ren sei, ab wann Ã¼berhaupt Beschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule bei ihm in einem AusmaÃ vorgelegen hÃ¤tten, die mÃ¶glicherweise eine BK bzw. eine Wie-BK hÃ¤tten begrÃ¼nden kÃ¶nnen, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es bestehen keine Anhaltspunkte fÃ¼r weitere Ermittlungen der Beklagten oder des Gerichts zum etwaigen Eintritt einer durch schweres Heben und Tragen von Lasten bedingten LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers in der Zeit nach dem 31.03.1988 und damit mehr als sieben Jahre nach Aufgabe der einzigen konkret angegebenen Arbeit, die mit die LendenwirbelsÃ¤ule belastenden TÃ¤tigkeiten verbunden war. DafÃ¼r, dass erst nach dem 31.03.1988 eine Krankheitsentwicklung stattgefunden hat, die sich auf die berufliche Einwirkung in den Jahren bis 1981 zurÃ¼ckfÃ¼hren lieÃe, ist nichts ersichtlich. Insoweit wÃ¤re nicht nur fraglich, ob noch eine zeitliche Korrelation zwischen der â als ausreichend unterstellten â beruflichen Exposition und der Krankheitsentwicklung mehr als sieben Jahre spÃ¤ter noch plausibel wÃ¤re (vgl. hierzu SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 535 und 537 m. w. N.). Vielmehr hat der KlÃ¤ger selbst durchgehend seit dem Jahr 2000 angegeben, dass er bereits seit 1977 unter Beschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule gelitten hat und diese Beschwerden ihn zur Aufgabe seiner TÃ¤tigkeit bei R. Anfang 1981 gezwungen haben. Dies deckt sich, wie bereits der 12. Senat im genannten Urteil ausgefÃ¼hrt hat, mit sÃ¤mtlichen aktenkundigen medizinischen Befunden. Diese Befunde belegen auch, dass es sich bei der vor dem 31.03.1988 aufgetretenen LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung nicht bloÃ um irgendwelche Beschwerden gehandelt hat, die sich erst durch mÃ¶glicherweise nach dem Stichtag erfolgte weitere berufliche Belastungen zu einer LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung im Sinne der BK 2108 entwickelt haben kÃ¶nnten. Neben den Angaben des KlÃ¤gers selbst, seit 1977 (Fragebogen der Beklagten), seit fÃ¼nf Jahren (Bericht der Neurochirurgischen UniversitÃ¤tsklinik vom 31.10.1983), seit seinem 28. Lebensjahr (Bericht S1 vom 13.04.2004), seit Ã¼ber 20 Jahren (Bericht Fachklinik E vom 12.20.2004) an Schmerzen und Beschwerden im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule gelitten zu haben, lÃ¤sst sich den vorliegenden Berichten der ihn behandelnden und untersuchenden Ãrzte entnehmen, dass der KlÃ¤ger sich im Oktober 1983 u.a. mit einer HyposensibilitÃ¤t im Dermatom L5 am linken Unterschenkel und FuÃ mit GroÃzehen- und FuÃheberschwÃ¤che links beim OrthopÃ¤den vorgestellt hat, der einen Bandscheibenprolaps im Bereich L5 links diagnostizierte und den KlÃ¤ger zur Computertomographie (CT) anmeldete (Bericht des M vom 10.10.1983), dass sich nach der Beurteilung des Arztes F in der CT eine gleichfÃ¶rmige mÃ¤Ãiggradige Protrusion der Bandscheibe L4/5 ohne wesentliche raumfordernde Wirkung auf die Strukturen intraspinal (schmaler Caudalsack), dorso-lateral links im Bereich L5/S1 ein Bandscheibenvorfall mit ausgeprÃ¤gten Osteophyten und Einengung sowohl des Recessus als auch des Foramens intervertebralia links und eine geringe Facettenarthropatie zeigte, er in AbhÃ¤ngigkeit vom neurologischen Status (konstante AusfÃ¤lle) eine Vorstellung in der Neurochirurgie fÃ¼r dekomprimierende MaÃnahmen fÃ¼r angezeigt hielt

(Bericht G/G1 vom 18.10.1983), dass sich der KlÃ¤gerÂ am 21.10.1983 in der neurochirurgischen Ambulanz vorgestellt hat, dass aufgrund der bestehenden Schmerzsymptomatik bei seit fÃ¼nf Jahren rezidivierenden Lumbalgien mit akuter linksseitiger Lumboischialgie eine relative OperationsindikationÂ gesehen wurde, allerdings bei ausgeprÃ¤gter Adipositas eine bereits geplante Gewichtsreduktion abgewartet werden sollte, dass eine CT der ZwischenwirbelrÃ¤ume der unteren LendenwirbelsÃ¤ule vom 26.09.1986 einen verkalkten Bandscheibenvorfall im Segment L5/S1 links dorsolateral mit Einengung des Spinalkanals, einen medialen Bandscheibenprolaps L4/5 mit Einengung des Spinalkanals, eine geringe Protrusion der Bandscheibe L3/4 mit Verkalkung rechts dorsolateral und leichter Einengung des Spinalkanals und des Foramen intervertebrale, eine Hyperlordose am lumbosacralen Ãbergang, eine Streckhaltung im mittleren LWS-Drittel und eine relative Spondylosis deformans bei Osteochondrose zeigte (Bericht S2/H des Radiologischen Instituts des Kreiskrankenhauses O), dass der KlÃ¤ger sich bei A im Januar 1987 vorstellte und Ã¼ber anhaltende Lumbalgien mit Ausstrahlung zum linken Unterleib und GesÃ¤Ã klagte (Bericht vom 20.01.1987). Damit ist festzustellen, dass sowohl klinisch als auch bildgebend bereits vor dem 31.03.1988 ein deutlicher Befund an der LendenwirbelsÃ¤ule vorlag, dass hierdurch erhebliche Beschwerden verursacht wurden, die am 13.02.1981 zur Aufgabe der frÃ¼heren beruflichen TÃ¤tigkeiten gefÃ¼hrt haben. Noch im Verfahren S 9 U 4591/16 hat der KlÃ¤ger selbst unter dem 02.03.2017 angegeben, dass alle relevanten Befundberichte der Beklagten vorlÃ¤gen, so dass nicht nachvollziehbar ist, inwieweit hier noch eine weitere AufklÃ¤rung erforderlich wÃ¤re.

Zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren auch die zwischenzeitlich mit Wirkung zum 01.01.2021 eingefÃ¼hrten Ãnderungen des SGB VII und der BKV. Zwar ist die BK 2108 zwischenzeitlich neu gefasst als âBandscheibenbedingte Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule durch langjÃ¤hriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjÃ¤hrige TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und FunktionseinschrÃ¤nkungen (der LendenwirbelsÃ¤ule) gefÃ¼hrt habenâ. Damit ist der zuvor geregelte Unterlassungszwang weggefallen. Nachdem der KlÃ¤ger aber tatsÃ¤chlich seine als wirbelsÃ¤ulengefÃ¤hrdend angeschuldigte TÃ¤tigkeit aufgegeben hat und zwar nach seinen Angaben infolge der LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung, fÃ¼hrt dies zu keiner abweichenden Beurteilung.

Auch ist mit Â§ 218b SGB VII eine neue Regelung fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten in Kraft getreten, wonach fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten, die vor dem 01.01.2021 in der BKV bezeichnet worden sind, Â§ 6 der BKV in der am 01.01.2021 geltenden Fassung gilt. Danach bleibt es aber bei der Regelung des Â§ 6 Abs. 6 BVK, die der frÃ¼heren Regelung in Â§ 6 Abs. 2 BKV alter Fassung entspricht und somit bei dem Stichtag des 31.03.1988 bzw. 01.04.1988.

Soweit der KlÃ¤ger eine Unwirksamkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids sowie der frÃ¼heren gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Beteiligten geltend macht im Hinblick auf die von der Beklagten nur noch vorgelegte Restakte und insoweit eine Beweislastumkehr zu seinen Gunsten annimmt, fÃ¼hrt auch dies zu

keinem anderen Ergebnis. Wie das SG bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist weder konkret vorgetragen noch ersichtlich, welche Unterlagen mit welchem dem Klageziel fÃ¶rderlichen Inhalt die Beklagte vernichtet hat und insbesondere auch nicht, dass sie dies in der Absicht, diese dem KlÃ¤ger zu entziehen, getan hÃ¤tte.

Es kommt auch, wie das SG bereits im angefochtenen Gerichtsbescheid ausgefÃ¼hrt hat, keine Beweislastumkehr zugunsten des KlÃ¤gers in Betracht. Nachdem der KlÃ¤ger nicht einmal konkret behauptet, dass seine als BK 2108 geltend gemachte LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung erst zu einem Zeitpunkt nach dem 31.01.1988 aufgetreten bzw. durch spÃ¤tere berufliche Einwirkungen verursacht oder verschlimmert worden wÃ¤re, eine solche Behauptung auch im deutlichen Widerspruch zu den durchgehend seit dem Jahr 2000 gemachten Angaben des KlÃ¤gers und zu den vorliegenden medizinischen Unterlagen aus der Zeit von 1983 bis 1987 stÃ¼nde, ist bereits kein Beweisnotstand des KlÃ¤gers ersichtlich, der bei seiner AuflÃ¶sung zu der von ihm begehrten Anerkennung einer BK 2108 fÃ¼hren kÃ¶nnte.

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Beklagte im Rahmen der Bearbeitung der ersten Antragstellung des KlÃ¤gers in Bezug auf seine LendenwirbelsÃ¤ulenerkrankung im Jahr 2000 keine vollstÃ¤ndige und wahrheitsgetreue AktenfÃ¼hrung vorgenommen hÃ¤tte. Die Beklagte hat lediglich mitgeteilt, dass im Zeitraum zwischen dem Abschluss des damaligen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens im Jahr 2002 und der Einleitung eines neuen Verwaltungsverfahrens bzw. Ãberprüfungsverfahren durch den KlÃ¤ger im Jahr 2016 eine Vernichtung von Aktenteilen nach Ablauf der fÃ¼r sie geltenden Aufbewahrungsfristen erfolgt sei.

Nach der im gesamten Zeitraum von 2000 bis 2016 geltenden Regelung des Â§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X in der bis 24.05.2018 geltenden Fassung waren Sozialdaten zu lÃ¶schen, wenn ihre Kenntnis fÃ¼r die verantwortliche Stelle zur rechtmÃ¤Ãigen ErfÃ¼llung der in ihrer ZustÃ¤ndigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich war und kein Grund zu der Annahme bestand, dass durch die LÃ¶schung schutzwÃ¼rdige Interessen des Betroffenen beeintrÃ¤chtigt wurden. Angesichts der damaligen Ablehnung des Antrags durch den Bescheid vom 24.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2002, dessen Erwachsen in Bestandskraft und des langen Zeitablaufs bis zum erstmaligen Ãberprüfungsbegehren des KlÃ¤gers im Jahr 2016 ist weder ersichtlich, dass GrÃ¼nde vorlagen, die einer Vernichtung von Aktenbestandteilen entgegengestanden hÃ¤tten, noch dass eine Missachtung der fÃ¼r sie geltenden Aufbewahrungsfristen durch die Beklagte erfolgt wÃ¤re.
Â
Vor diesem Hintergrund geht auch der Verweis des KlÃ¤gers auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.03.1983 (1 B 153/87), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.06.1983 (2 BvR 244 und 310/83) sowie des SG GieÃen vom 05.11.2021 (S 20 AL 70/21) fehl. VerstÃ¶Ãe gegen Â§ 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG), Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Â§ 103 SGG sind fÃ¼r den Senat nicht

ersichtlich.

Damit ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 21.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024